

Bedingungen der 7,25 %-Anleihe 2012/2017

der CARPEVIGO Holding AG, Holzkirchen

WKN: A1PGWY

ISIN: DE000A1PGWY5

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

- 1. Die Carpevigo Holding AG (nachstehend "Anleiheschuldnerin") begibt eine Anleihe in Form einer Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachstehend auch "Anleihe") mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50 Mio. (in Worten: Euro fünfzig Millionen) zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,- (nachstehend auch "Inhaber-Teilschuldverschreibungen").
- Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke oder Zinsscheinen ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faximilierten Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin berechtigten Personen.
- 3. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind.
- 4. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, Inhaber-Teilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Inhaber-Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 2 Verzinsung

- 1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom Beginn der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen (einschließlich) an bis zum 15. Juli 2017 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,25 % pro Jahr (Nominalzins) verzinst. Der erste Zinslauf beginnt am 16. Juli 2012.
- Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 16. Januar und 16. Juli zur Zahlung fällig (Zinszahlungstage).
 Die erste Zinszahlung ist am 16. Januar 2013 fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- 3. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen (ein "Zinsberechnungszeitraum"), so werden diese taggenau, d. h. nach der Methode "Act./Act." (der sog. ICMA-Methode 251), berechnet. Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr geteilt.
- 4. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Clearstream Banking AG und die Geschäftsbanken in München Zahlungen abwickeln.

§ 3 Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 16. Juli 2012 und endet mit Ablauf des 15. Juli 2017. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 17. Juli 2017 (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.



2. Soweit die Anleiheschuldnerin die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 2 der Anleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugsschaden sind ausgeschlossen.

§ 4 Zahlstelle, Zahlungen

- 1. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Anleihe mindestens eine Zahlstelle zu benennen, die ihren Sitz in Deutschland hat (nachfolgend auch "Zahlstelle"). Erste Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.
- 2. Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 10 bekanntgemacht. Die Anleiheschuldnerin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle ernannt ist.
- 3. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- 4. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Anleiheschuldnerin zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 5. Sämtliche auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.
- 6. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 5 Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse zu beantragen. Die Börsenzulassung der Anleihe an einem regulierten Markt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant.

§ 6 Rang, Negativverpflichtung

- 1. Die Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern stellen unmittelbare, unbedingte und dinglich besicherte Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen, derzeitigen und künftigen Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.
- 2. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, solange Inhaber-Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (die "Sicherheiten") in Bezug auf ihren gesamten oder teilweisen Geschäftsbetrieb, ihr Vermögen oder ihre Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Sicherung einer von der Anleiheschuldnerin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, und ihre Tochtergesellschaften zu veranlassen, keine solchen Sicherheiten zu bestellen oder fortbestehen zu lassen,



ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht, sofern die Anleiheschuldnerin zur Stellung der Sicherheit gesetzlich verpflichtet ist.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet "Kapitalmarktverbindlichkeit" jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch (i) besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder durch (ii) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

Ein nach diesem § 6 Abs. 2 zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 7 Steuern

- Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 8 Kündigungsrechte

- Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin nicht vorzeitig ordentlich kündbar.
- 2. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Inhaber-Teilschulverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:
 - a) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt;
 - b) gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt;
 - c) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt;
 - d) bei der CARPEVIGO Energy GmbH eine Gewinnausschüttung beschlossen wird und hierbei nicht zugleich wenigstens EUR 1 Mio. pro Jahr thesauriert wird, wobei dieser Kündigungsgrund entfällt, wenn bei der CARPEVIGO Energy GmbH während der Laufzeit der Anleihe insgesamt EUR 3 Mio. im Rahmen der Gewinnverwendung thesauriert wurden (Ausschüttungssperre). dies gilt nicht für Gewinnausschüttungen mit dem Ziel der Erfüllung von Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin nach diesen Anleihebedingungen.



- 3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.
- 4. Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger durch eingeschriebenen Brief ausschließlich an die Adresse der Anleiheschuldnerin zu richten und wird mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein nach deutschem Recht wirksamer Eigentumsnachweis (z. B. aktueller Depotauszug) in deutscher Sprache beigefügt sein.

§ 9 Ausgabe weiterer Anleihen

- 1. Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung oder anderer Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Inhaber-Teilschuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen.
- 2. Die Anleiheschuldnerin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht. Sofern die Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin namentlich bekannt sind, darf die Anleiheschuldnerin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenen Brief an die Anleihegläubiger richten.

§ 11 Besicherung der Anleihe

- Die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen sowie auf Zahlung von Zinsen gemäß § 2 der Anleihebedingungen werden durch Bestellung eines Pfandrechts an dem von der Anleiheschuldnerin gehaltenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,- an der CARPEVIGO Energy GmbH mit Sitz in Holzkirchen, eintragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198786, besichert. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf neue Anteile an der CARPEVIGO Energy GmbH, die etwa durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erworben wurden. Von der Verpfändung umfasst sind alle sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche aus diesem oder aus zukünftigen Geschäftsanteilen, insbesondere Dividendenansprüche, Bezugsrechte und Abfindungsleistungen.
- 2. Die mit den jeweiligen verpfändeten Geschäftsanteilen verbundenen Verwaltungsrechte, insbesondere das Stimmrecht, verbleiben bei der Anleiheschuldnerin.
- 3. Die nach Abs. 1 bestellten Pfandrechte werden zugunsten der Anleihegläubiger von einem Treuhänder verwaltet.
- 4. Im Rahmen der Bestellung der Pfandrechte gemäß Abs. 1 ist sicherzustellen, dass der Treuhänder die Verwertung der Pfandrechte ohne Zustimmung Dritter und ohne vollstreckbaren Titel freihändig mit Unterstützung der Anleiheschuldnerin oder durch öffentliche Versteigerung verwerten kann.
- 5. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, Dritten kein gleichwertiges oder vorrangiges Pfandrecht an Geschäftsanteilen der CARPEVIGO Energy GmbH gegenüber dem in Abs. 1 genannten Pfandrecht zugunsten der Anleihegläubiger einzuräumen.
- 6. Die Anleiheschuldnerin ist nur dann zu einer Übertragung von Geschäftsanteilen an der CARPEVIGO Energy GmbH berechtigt, wenn sie zuvor zugunsten der Anleihegläubiger eine gleichwertige Sicherheit bestellt hat. Der Treuhänder ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Gleichwertigkeit der Sicherheit zu überprüfen. Die Anleiheschuldnerin muss vielmehr dem Treuhänder unter Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers oder einer



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Werthaltigkeit der Sicherheit nachweisen. Der Treuhänder ist hierbei weder verpflichtet noch berechtigt, das Gutachten des Wirtschaftsprüfers zu überprüfen.

§ 12 Treuhänder

- 1. Die Anleiheschuldnerin hat nach Maßgabe eines gesondert abgeschlossenen Treuhandvertrages einen Treuhänder bestellt, dessen Aufgabe es ist, die in § 11 der Anleihebedingungen genannten Verpflichtungen wahrzunehmen, sie im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten. Treuhänder für die Anleihe ist die Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft, Arnulfstraße 39, 80636 München. Sollte das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen.
- 2. Die schuldrechtlichen und dinglichen Sicherungsrechte werden von der Anleiheschuldnerin bestellt. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der schuldrechtlichen und dinglichen Sicherungsrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger.
- 3. Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen der Anleiheschuldnerin und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Anleiheschuldnerin und dem Treuhänder abgeschlossenen Treuhandvertrag. Die Anleiheschuldnerin und der Treuhänder sind berechtigt, den Treuhandvertrag einvernehmlich zu ändern, sofern keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen betroffen sind.

§ 13 Vorlegefrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 14 Anleihegläubigerversammlung

- Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
- 2. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist dabei bekannt zu machen.
- 3. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der §§ 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
- 4. Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.



§ 15 Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

- 1. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden auf der Anleihegläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2. Die Anleihegläubiger können mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - b) der Verlängerung der Laufzeit;
 - c) der Verringerung der Hauptforderung;
 - d) dem Nachrang der Forderung aus der Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;
 - e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibung in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - f) der Änderung der Währung der Anleihe;
 - g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
 - h) der Schuldnerersetzung.

§ 16 Änderungen der Anleihebedingungen

- 1. Die Anleiheschuldnerin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a) Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge;
 - b) Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen;
 - c) Änderung des Gesamtnennbetrags und der Einteilung der Inhaber-Teilschuldverschreibung, sofern weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel gemäß § 10 der Anleihebedingungen ausgegeben werden.
- 2. Änderungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
- 3. Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Anleihegläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 16 der Anleihebedingungen möglich.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1. Form und Inhalt der Inhaber-Teilschulverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.
- 3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist soweit gesetzlich zulässig der Sitz der Anleiheschuldnerin.



4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist von der Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anlagegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Holzkirchen, Mai 2012

Carpevigo Holding AG Der Vorstand